

Vereinbarung

über den Schülerinnen- und Schüleraustausch zwischen dem Colegio Suizo de Santiago und den Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft und anderer Kantone

Die folgende Vereinbarung definiert die wesentlichen Eckwerte für den sechsmonatigen Schülerinnen- und Schüleraustausch zwischen dem Colegio Suizo de Santiago (CSS) und den Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft. Sie gilt auch als Leitlinie für den drei- und sechsmonatigen Austausch mit Gymnasien anderer Kantone. Die Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft nehmen nicht am dreimonatigen Austausch teil.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Aufnahmeverfahren / Aufnahmebedingungen

Über Gesuche von Schülerinnen und Schülern, die mit dem Einverständnis ihrer Eltern um Teilnahme an einem Austausch nachsuchen, entscheidet das Konrektorat oder die Direktion der Stammschule aufgrund einer Empfehlung des zuständigen Klassenkonvents.

Für eine Empfehlung sind gute Sprachkenntnisse wesentlich. Schülerinnen und Schüler des CSS müssen im Fach Deutsch eine überdurchschnittliche Note aufweisen.

Die Stammschulen formulieren für ihre Schülerinnen und Schüler die leistungsrelevanten Bedingungen, unter denen der Austausch stattfinden kann.

1.2 Kosten

Die Kostenaufteilung der Gasteltern ist Sache der Familien und wird bilateral vor dem Austausch abgemacht.

1.3 Verantwortung und Zuständigkeit der Gasteltern

Für das Wohlergehen und die Sicherheit der Austauschschülerinnen und -schüler ausserhalb der Gastschule sind die Gasteltern verantwortlich. Die Jugendlichen haben die Ratschläge und Anweisungen der Gasteltern zu befolgen, und zwar unabhängig davon, ob sie bereits volljährig sind.

1.4 Klassenzuteilung und Stundenplan

Die Austauschschülerinnen und -schüler werden entsprechend den pädagogischen Kriterien der Gastschule in eine Klasse eingeteilt. Da die Austauschschülerinnen und -schüler als reguläre SchülerInnen gelten, gibt es für sie keinen Sonderstundenplan. Grundsätzlich nehmen die Austauschschülerinnen und -schüler an allen Lektionen teil. Im Einzelfall können die jeweiligen Gastschulen für einzelne Fächer Ausnahmen vorsehen.

1.5 Reisen im Gastland

1.5.1 In Chile

In Chile sind längere Ausflüge und Reisen im dreimonatigen Austausch vor Schulbeginn im Juli, während den „Dieciocho-Ferien“ im September oder am Ende des Aufenthaltes einzuplanen.

Im halbjährigen Austausch sind Reisen vor oder nach Abschluss des Austausches möglich.

Grössere Fahrten dürfen die Schweizer Austauschschülerinnen und –schüler nie allein unternehmen. Sie müssen den Gasteltern einen Reiseplan hinterlassen, damit sie jederzeit erreichbar sind.

1. 5. 2 In der Schweiz

In der Schweiz sind Reisen an Wochenenden, während der Sportferien oder im halbjährigen Austausch in den Frühlingsferien einzuplanen.

Auch hier gilt, Reisen **nicht alleine** zu unternehmen. Die Gasteltern sind über die Reisepläne zu informieren.

1. 6 **Auslandreisen**

Reisen ausserhalb des Gastlandes sind – sofern die Austauschschülerinnen und –schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – grundsätzlich nur in Begleitung der Gasteltern oder ausnahmsweise auch in Begleitung einer anderen erwachsenen Person zulässig. Sowohl die Eltern als auch die Gasteltern müssen ihr Einverständnis bekunden.

1. 7 **Das Verhalten der Austauschschülerinnen und –schüler**

Die Austauschschülerinnen und –schüler haben sich den Gepflogenheiten der Gastfamilie und der Gastschule anzupassen. Die Gasteltern und die Jugendlichen erhalten ein Merkblatt, mit dem sie auf besondere Gegebenheiten aufmerksam gemacht werden. Insbesondere sind darin auch die Daten der für den Austausch im Gastland zuständigen Person (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailanschrift) aufgeführt. Diese steht den Austauschschülerinnen und –schülern und den Gasteltern bei Problemen unterstützend zur Verfügung. Eventuelle Probleme bezüglich des Verhaltens oder der Absenzen werden den Stammschulen schriftlich mitgeteilt.

Bei groben und wiederholten Verstössen gegen das interne Reglement der jeweiligen Gastschule kann die Direktion Austauschschülerinnen oder –schüler vom weiteren Unterrichtsbesuch ausschliessen. Ob die Austauschschülerin / der Austauschschüler vorzeitig ins Heimatland zurückfliegen muss, liegt im Ermessen der involvierten Familien.

1. 8 **Versicherung**

Schweizer AustauschschülerInnen und -schüler in Chile werden vom CSS nicht versichert. Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer.

Die Austauschschülerinnen und –schüler aus Chile werden vom Kanton Basel-Landschaft schweizweit gegen Krankheit und Unfall versichert.

1. 9 **Verbindlichkeit**

Vor der definitiven Bewilligung des Austausches unterschreiben:

- die betroffene Gastschülerin respektive der Gastschüler, dass sie / er die Vereinbarung und das Merkblatt zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, die darin enthaltenen Regelungen zu befolgen;
- die Eltern, dass sie die Richtlinien und das Merkblatt zur Kenntnis genommen haben und mit den darin enthaltenen Regelungen einverstanden sind;
- das Konrektorat oder die Direktion der Stammschule, dass die Schülerin / der Schüler für den Austausch empfohlen wird.

1. 10 Bestätigung über den Schulbesuch

Das Konrektorat oder die Direktion der Gastschule bestätigt den Schulbesuch. Die Partnerschulen schicken einander die Dokumente zu. Eventuelle Probleme bezüglich des Verhaltens oder der Absenzen werden den Gastschulen schriftlich mitgeteilt.

2. Der dreimonatige Austausch (gilt nicht für Gymnasien BL)

2. 1 Grundsätze

Der dreimonatige Austausch dient in erster Linie dem Schulbesuch in einer anderen Kultur und der Praxis in der Sprache des Ziellandes. Er schliesst einen hohen Ferienanteil ein und ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die nicht ein ganzes Semester von ihrer Schule abwesend sein möchten, die Teilnahme.

Pro Jahr stehen 4 – 5 Plätze für einen dreimonatigen Austausch zur Verfügung.

2. 2 Dauer des Austauschs

2. 2. 1 In der Schweiz

Die Schülerinnen und Schüler des CSS reisen Ende Dezember in die Schweiz und bleiben drei Monate bis Mitte März. Sie besuchen während mindestens acht Wochen den Unterricht an ihrer Gastschule.

2. 3. 1 In Chile

Die Schülerinnen und Schüler aus der Schweiz reisen im Juli nach Chile und kommen spätestens auf Ende der Schweizer Herbstferien zurück. Sie besuchen während mindestens acht Wochen den Unterricht am CSS.

Der Unterricht beginnt für die Schülerinnen und Schüler aus der Schweiz im Juli nach den chilenischen Winterferien und dauert bis Ende September bzw. Anfang Oktober.

2. 4 Evaluationen

Die Austauschschülerinnen und –schüler schreiben an ihren jeweiligen Gastschulen die Evaluationen innerhalb ihrer Möglichkeiten mit. Es wird kein Zeugnis erstellt.

3. Der sechsmonatige Austausch (gilt für alle Gymnasien in der Schweiz)

3. 1 Grundsätze

Der sechsmonatige Austausch entspricht einem Austauschsemester an der Gastschule. Die Austauschschülerinnen und –schüler gelten als reguläre Gymnasiastinnen oder Gymnasiasten ihrer Gastschule.

Die Zahl der Austauschschülerinnen und –schüler hängt von den verfügbaren Plätzen in der Schweiz respektive in Chile ab. Für den Patronatskanton Basel-Landschaft sind in Chile bis Ende Mai sieben Plätze reserviert. Danach können diese schweizweit ausgeschrieben werden.

3. 2 Zeitpunkt des Austausches

Die Schülerinnen und Schüler des CSS fliegen im Januar/Februar in die Schweiz und bleiben bis Ende Juni/ Anfang Juli. Die genauen Termine sind abhängig von der Semesterdauer des jeweiligen Gymnasiums in der Schweiz.

Für die Schweizer Schülerinnen und Schüler beginnt das Semester in Chile Ende Februar und endet im Juli, und zwar mit dem Beginn der Winterferien.

3. 4 Prinzip der Gleichzeitig- und Gegenseitigkeit

Im Gegensatz zum dreimonatigen Austausch findet der halbjährige Austausch für die SchülerInnen und Schüler aus Chile und der Schweiz gleichzeitig statt. Vorbehalten sind kleine Abweichungen aufgrund des lokalen Schulsemesters bzw. der lokalen Ferienbestimmungen.

Die Gastfamilien betreuen die Gastschülerinnen und -schüler, während sich ihre eigenen Jugendlichen im Austausch befinden.

3. 5 Zeugnis und Notenanerkennung

Die Austauschschülerinnen und -schüler schreiben an ihren jeweiligen Gastschulen die Evaluationen mit. Ende Semester erstellen die Gastschulen ein Zeugnis, welches den Austauschschülerinnen und -schülern physisch oder digital übergeben wird.

Die Noten der Gastschule sind an der Stammschule nicht promotionswirksam.

Santiago de Chile und Liestal, März 2017

Die Rektorin
des Colegio Suizo de Santiago



Dr. Claudia Engeler

Der Rektor
des Gymnasiums Liestal



Dr. Thomas Rätz

Der Präsident
des Vereins PRO-CSS



Max Mathys